

Bitte leiten Sie diese Mail an so viele KollegInnen wie möglich weiter!

Berlin, den 9.5.2017

Sehr geehrte Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

heute möchte ich Ihnen wieder eine Vielzahl von Informationen zukommen lassen. Daher werde ich Ihnen drei verschiedene Mails senden

- a) Informationen zur SGBVIII-„Reform“ und Kommentierung Conen zu einzelnen §§
- b) Jugendhilfe-Informationen u. verschiedene Informationen aus anderen Bereichen, Einschätzung zum Jugendhilfetag in Düsseldorf
- c) Schreiben an Bundestagsabgeordnete zur SGB-VIII-„Reform“

Hier also die 1. Rundmail zum Thema SGB-„Reform“

In meiner letzten Mail hatte ich Sie über den Stand der SGB-VIII-„Reform“ bis zum 1.3.2017 informiert. Inzwischen haben sich natürlich weiterhin die Ereignisse überschlagen und gingen letzte Versuche umher, die Reform noch insgesamt aufzuhalten.

Kurz. In vielen Punkten ist es gelungen aufgrund des lautstarken Protestes der Basis sowie der Jugendhilfefachverbände die schlimmsten Punkte in der Reform zu verhindern. Dennoch sind einige eklatante Punkte, quasi durch die Hintertür und so nebenher, in einen nun vorliegenden Gesetzentwurf eingegangen, die hanbeüchen sind.

Sie erhalten mit dieser Mail daher zunächst das Material aus dem Bundeskabinett, dem Bundesrat sowie dem Bundesfamilienministerium

1. Drucksache 314/17 des Bundesrates mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf vom 21.4.2017

<http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0301-0400/314-17.html>

oder:

http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0301-0400/314-17.pdf?__blob=publicationFile&v=2

2. Eine Lesehilfe des Regierungsentwurfs vom 12.4.2017
3. Eine Übersicht des BMFSFJ zum GE Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 17.4.2017
4. InfoPapier des BMFSFJ
5. Mitteilung der AL Bundszus des BMFSFJ vom 11.4.2017

<https://www.bmfsfj.de/blob/115820/a74ff2e754ed65d238462db7cbe220cb/20170412-gesetzentwurf-sgb8-reform-data.pdf>

Hierzu auch eine Gesamtsynopse des DIJUF

<http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/DIJuF-Synopse-RegE-KJSG-12.4.2017.pdf>

Zwischen dem Referatsentwurf (siehe letzte Mail vom 1.3.17) sowie dem Gesetzentwurf gibt es einige Veränderungen. Die massive Kritik aus allen Bereichen der Jugendhilfe haben ihre Wirkung gezeigt! Dabei sind einige Punkte abgemildert. Man wollte seitens der SPD wohl der weiteren Kritik der Jugendhilfe-Fachleute angesichts des Wahlmarathons und des Endes der Wahlperiode entgehen.

Kurz zum derzeit gültigen Zeitplan:

19. Mai 2017

1. Lesung im Bundestag (nachts!! Ca. 3.00 Uhr – das sagt ja was!!)

2. Juni 2017

Bundesrat

19. Juni 2017

Sachverständigenanhörung im Bundestagsausschuss FSFJ (Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

30. Juni 2017

2./3. Lesung im Bundestag

7. Juli 2017

Bundesrat (zustimmungspflichtig)

Es ist sehr sehr wichtig, dass von Seiten der Basis noch mal kräftig Gegenwind geblasen wird, d.h. ich sende Ihnen mit den nächsten beiden Mails auch ein Muster für eine Mail an die Bundestagsabgeordneten.

Die weitere Einbeziehung der Verbände ist durch das BMFSFJ nicht mehr vorgesehen. Das BMFSFJ und der Deutsche Verein führen am 25.4. und 2.5. (bereits geschehen) sowie am 18.5. und 30.5.2017 Foren mit Experten durch.

Es sind noch reichlich Unwägbarkeiten zu „meistern“ bis zum Ende der Wahlperiode. Aber vielleicht werden die Bundestagsabgeordneten „erleuchtet“ durch die immensen Kosten, die auf die Kommunen zukommen. Näheres hierzu u.a von Wolfgang Hammer.:

<http://www.ijosblog.de/kjsg-des-spd-familienministeriums-verursacht-eine-halbe-milliarde-eur-mehrkosten/>

Ich werde Ihnen im weiteren folgende Informationen darlegen:

A) Allgemeine Einschätzung der „Reform“ sowie Informationen aus Parteien

B) Gesetzesänderung und Conen-Einschätzung

A) Allgemeine Einschätzung der „Reform“ sowie Informationen aus Parteien

Wie Sie aus den Äußerungen des BMFSFJ entnehmen können, ergeht man sich in größtem Eigenlob. Vor lauter „Wir verbessern, wir verbessern“, „Wir stärken, wir stärken“ könnte man meinen, dass man im BMFSFJ die Scheuklappen aufgesetzt habe. Die Presse ist dann auch übrigens meist einseitig positiv berichtet worden, hier als Beispiele

<http://www.sueddeutsche.de/leben/familienpolitik-pflegefamilien-sollen-mehr-rechte-bekommen-1.3462595>.

<http://www.tagesspiegel.de/politik/kinderrechte-im-grundgesetz-kinderschutz-ist-die-groesste-soziale-baustelle-des-landes/19667322.html>

Kritik an Überwachungsstaatsähnlichen Praktiken oder überhaupt die weitreichende Kritik von der Fachbasis an der gesamten „Reform“ wird derzeit von der Presse ignoriert.

Die von einigen Zeitungen hochgejubelte Ankündigung des BMFSFJ von Kinderrechten im Grundgesetz (Schwesig mit Maas ebenfalls im Rampenlicht, zählte der mal zum linken Flügel der SPD?) wird jedoch vielfach als Nebelkerze gesehen, um von den unbeschreiblich, peinlichen Defiziten in der Jugendhilfe sowie der SGB VIII-„Reform“ im bevorstehenden (und in NRW bestehenden) Wahlkampf abzulenken.

Es ist zu erwarten, dass diesbezüglich Länder und CDU/ CSU dies ablehnen wird. Die in den Formulierungen beinhalteten Rechtsfolgen der „Kinderrechte“ sind nach Meinung von Juristen schwer zu kalkulieren und stoßen daher bei politisch Verantwortlichen auf wenig Gegenliebe.

Es ist jedoch mehr als interessant, dass gleich am 12.4.17 – also einen Tag nach Kabinettsbeschluss – von Seiten der CDU-Fraktion ein Schuss gegen die SGB-VIII-Reform „gesetzt“ wurde. Hinter den Kulissen ist zu vernehmen, dass die CDU so gar nicht recht mit der geplanten „Reform“ einverstanden ist (Koalitionsvertrag??). Sie kritisiert mehr als berechtigt, dass die Berufsheimnisträger in ihrer bisher gestärkten Verantwortung wieder abgeschwächt wirken können (MLC: und abladen können bei den Jugendämtern). Vor allem kritisiert die CDU, die Hilfeplanung d.h. bereits zu Beginn einer stationären Hilfe außerhalb des Elternhauses geklärt werden soll, ob es sich dabei um eine auf Dauer angelegte Lebensform handelt. (MLC: Dies ist hanebüchen angesichts einer Durchschnittsdauer von 11 Monaten in der Heimerziehung und 44 Monaten bei Pflegefamilien – Hier scheinen die Erkenntnisse von Prof. Salgo (sehr engagierte Pflegeelternlobbyist) vom BMFSFJ bei dieser „Reform“ aufgegriffen worden zu sein – dazu unten mehr). Zu recht kritisiert die CDU, dass dieses Gesetz „tief in die Grundrechte von Eltern und Kindern eingreift“ – man kann nur hoffen, dass die CDU hier als Koalitionspartner den notwendigen Einfluss setzen kann.

<https://www.cducsu.de/presse/pressemitteilungen/die-reform-der-kinder-und-jugendhilfe-verdient-eine-intensive-fachliche>

Von Seiten der Grünen hört man weiterhin nichts, es ist wirklich mehr als verwirrend, dass es von dieser Partei aus keiner Ecke irgendeine öffentliche Stellungnahme, Kritik oder auch nur in Ansätzen Auseinandersetzung zu der geplanten „Reform“ gibt. Das gibt mir sehr zu denken, fehlt hier die Fachkompetenz, ist man an dem Thema nicht interessiert, hängt man

sich gerne das Wahlthema „Soziale Gerechtigkeit“ wie die SPD ans Revers? aber belässt es bei hohlen Allgemeinheiten?

Wie die SPD weiterhin stur an dieser „Reform“ festhalten kann, bleibt für die meisten unklar. Man hört aus verschiedenen Quellen, dass es scheinbar wichtig sei, dass Ministerin Schwesig das Gesicht wahren kann. Nun denn, wenn dies auf Kosten vieler SPD-Wähler innerhalb der Jugendhilfetätigen geht, was wundert es, wenn die SPD wieder unter die 20 % rauschen wird. Der Jugendhilfebereich gilt mit seinen rund 290.000 MitarbeiterInnen ja eher als eine Hochburg der SPD (vor allem innerhalb der Jugendhilfeverbände). Nun, liebe KollegInnen, ich hoffe, dass Sie bei den diversen Wahlen (NRW, Bund) mit dazu beitragen, dass die SPD hier ihre Lektion bekommt. Denn: So nicht... eine solche „Reform“ und dies alles vorbei an der Basis der Jugendhilfe....!

Seitens der LINKEN werden zahlreiche Informationen weitergegeben, und für den 12.6.2017 plant sie eine Veranstaltung mit Experten „Die D (R)erform rückt näher“ im Bundestag.

„Mit Vorlage des Gesetzentwurfes rückt eine D(R)eform der Kinder- und Jugendhilfe in greifbare Nähe. Seit dem ersten Arbeitsentwurf vor einem Jahr hat sich viel bewegt. Dank breiter Kritik aus der Fachwelt wurde das Gesetzesvorhaben abgemildert und präzisiert aber das Ministerium hat seine Stoßrichtung beibehalten und derzeit nicht durchsetzungsfähige Punkte der D(R)eform auf die nächste Wahlperiode verschoben. Denn es sind auch die Bundesländer und Kommunen, die an den Ausgaben der Jugendhilfe sparen wollen, so dass der Druck auf eine D(R)eform der Jugendhilfe anhalten wird. Vor diesem Hintergrund wollen wir mit euch den aktuellen Gesetzentwurf diskutieren und einen Ausblick auf die kommende Wahlperiode werfen.“

<https://www.linksfraktion.de/presse/pressemitteilungen/detail/keine-reform-der-kinder-und-jugendhilfe-ohne-die-fachwelt/>

Ich möchte im folgenden aus Informationen der LINKEN zitieren, um Ihnen aus dieser Perspektive einen Überblick über die Problembereiche des neuen Gesetzes geben zu können.

In § 1 wurde das Wort „möglichst“ gestrichen (dieses Wort hatte u.a. auf der Veranstaltung mit StSekr. Kleindiek auf dem DJHT sehr deutliche Kritik gefunden)

„Die Ergänzung in §14 wird als Einengung auf den Medienschutz vielerseits kritisch betrachtet. In §22 sind die Gesundheitsförderung und sprachliche Bildung wieder rausgefallen. Der §35a wird zusammengestrichen und auf das SGB IX verwiesen. Das „Übergangsmangement“ in §36b wurde umformuliert. **Dafür sind Punkte eingeflossen, die nun nicht mehr zu erwarten waren.** Hier sei bspw. die Neuformulierung des §13(3) zum Jugendwohnen genannt, eine Satzersetzung in §27(2) Satz 2 verändert den Fokus in den HzE oder §78f(2) mit den Abweichungsrechten für UMF/UMA. Auch in der Hilfeplanung sind noch mal Änderungen zu verzeichnen“. Darüber hinaus sind die eklatantesten Schnellschüsse im Bereich der Pflegekinder (BGB 1632 Verbleibensanordnung). Hierzu unten zu § 36 a, 37 a, u.a.m. und in getrennter Email mehr.“

„SGB VIII - Neuer §48b in Verbindung mit §45a

Die geplante Neudefinition des Einrichtungsbegriffes (§45a) in Kombination mit dem neuen §48b (Schutz von Kindern in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit) würde zu einer massiven Verwerfung und Rechtsunsicherheit in der offenen Kinder- und Jugendarbeit führen und dort vor allem bei

Angeboten, die durch ehrenamtlich Tätige leben (im Umfeld von Jugendverbänden, in zahlreichen kommunalen Angeboten, die von ehrenamtlichen am Leben gehalten werden aber auch von selbstverwalteten oder so genannten autonomen Jugendzentren) oder aber anderen Angeboten, die vor allem von Kindern und Jugendlichen genutzt werden. In der Folge würde dies ein AUS für zahlreiche dieser bislang schon zu wenigen Angeboten führen, zumindest aber eine rechtliche Grauzone entstehen. Ebenfalls vollkommen ungeklärt ist, wie eine Überprüfung der Einrichtung gewährleistet werden soll bzw. wer wem auf welcher Rechtsgrundlage welche Mitteilungen zukommen lassen muss. Auf die Jugendämter bzw. Landesjugendämter sowie auf die ehrenamtlich Tätigen in diesen „Einrichtungen“ kommt hiermit eine nicht bezifferbare zusätzlich Aufgabe zu. An dieser Stelle ist auch der Gesetzentwurf handwerklich schlecht gemacht. Insofern droht mit der geplanten Novelle ein eh schon unterfinanziertes Gut der Kinder- und Jugendhilfe massiven Schaden anzunehmen zum Nachteil für alle Kinder und Jugendliche. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Stellungnahme des Kooperationsverbundes Offene Kinder- und Jugendarbeit hinweisen:“

http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/KVKOJA_Ergänzende-StN-RefE-23.3.2017.pdf
<http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/KVKOJA_Ergänzende-StN-RefE-23.3.2017.pdf>

<https://www.dbjr.de/nationale-jugendpolitik/kjhg/aktion48b.html>

Mit diesem § 48 b droht eine Bevorteilung der größeren/ großen Träger. Die Heimaufsicht bzw. die Strukturen in der Jugendhilfe – dies ist zu beachten – haben in den letzten Jahren keinen einzigen Skandal aufgedeckt. Im Gegenteil die Jugendlichen selbst haben sich erfolgreich an die Öffentlichkeit gewandt.

§ 1631 b BGB - Zwangsmaßnahmen in der Kinder und Jugendhilfe/Reform

„Wie ... bereits angemerkt, steht eine Ergänzung des §1631b BGB an, der wir äußerst kritisch gegenüberstehen. Vor diesem Hintergrund möchten wir euch auf eine öffentliche Anhörung des Deutschen Ethikrat "Wohltätiger Zwang" in der Kinder- und Jugendhilfe am 18. Mai in Berlin aufmerksam machen. Weitere Informationen zu der Anhörung findet ihr hier:

<http://www.ethikrat.org/veranstaltungen/anhoeerungen/zwang-in-der-kinder-und-jugendhilfe> <<http://www.ethikrat.org/veranstaltungen/anhoeerungen/zwang-in-der-kinder-und-jugendhilfe>> Bereits im Vorfeld kann an einer Online Befragung teilgenommen werden:

<http://www.ethikrat.org/arbeitsprogramm/oeffentliche-befragung>
<<http://www.ethikrat.org/arbeitsprogramm/oeffentliche-befragung>>

Bezüglich dem Gesetzesvorhaben zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern (§1631b BGB) ist der Sachstand wie folgt: am 27.4. soll ein erweitertes Berichterstattergespräch im Rechtsausschuss stattfinden. Es ist absehbar, dass mit dem erweiterten Berichterstattergespräch eine Anhörung umgangen werden soll. Wir wollen an einer Anhörung festhalten, da eine Menge an Details wie auch Folgen abgeschätzt werden müssen insb. in Verknüpfung mit der drohenden SGB VIII-Reform.“

Strittige Punkte wurden im Bundeskabinett/ Koalitionsausschuss in einer Nachtsitzung am 11.4.17 ausgeräumt. Bezüglich SGB VIII wurde sich (wohl auf Initiative und Druck aus Bayern) im Koalitionsausschuss auf

Abweichungsrechte für unbegleitet minderjährige Flüchtlinge (UMF/UMA) verständigt, wie der Beschluss des Koalitionsausschusses unter Punkt 7 bestätigt.

„Alle Verlautbarungen Seitens des Ministeriums zur SGB VIII Novelle stellen klar, dass dies erst der Anfang einer Demontage ist. Es wird ganz offen gesagt, an welche Stellen noch "weiter diskutiert" werden müsse. Zur Erinnerung: Die Diskussion im vergangenen Jahr zeichnete sich vor allem durch Arbeitsentwürfe aus, die nach dem sie öffentlich zerrissen wurden, auf der einen Seite abgemildert, aber auf der anderen Seite die Stoßrichtung der Novelle nicht angetastet wurde.“

B) Gesetzesänderung und Conen-Einschätzung

Ich werde im weiteren meine eigenen Kritikpunkte zum Gesetz darlegen. die ich einfüge und in Teilen kommentieren werde (und sei es, dass ich meine Ungehaltenheit darüber zum Ausdruck bringen möchte. Zunächst stelle ich den Text des Gesetzes vorne an, ERST: Änderung im neuen Gesetz, danach füge ich meine Einschätzung/ Kommentar bei.

§ 13 Jugendsozialarbeit

Junge Menschen sollen während der Teilnahme an einem Angebot nach Absatz 2 Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen erhalten, sofern ihre Unterbringung nicht anderweitig sichergestellt ist. Die Unterkunft wird so lange gewährt, wie die jungen Menschen dieser Hilfe beim Übergang in eine selbständige Lebensführung aufgrund ihrer individuellen Situation bedürfen

Conen: Hört man hier die Nachtigal trapsen? Man fragt sich, was bedeutet „sofern nicht anderweitig sichergestellt“? Auch die Formulierung „Unterkunft so lange gewährt, wie... beim Übergang... bedürfen“. Vielleicht ist man ja aufgrund diverser Erfahrungen mit der „Reform“ zu „misstrauisch“ geworden, aber diese Formulierungen bieten Möglichkeiten für diverse Interpretationen in Richtung „ab 18 Jahren gibt es keine Unterstützung“ mehr. Ein Berliner Jugendamt „rühmt“ sich schon jetzt, das Gesetz ist noch gar nicht in Kraft, dieser Argumentation.

§ 27,2 Hilfe zur Erziehung

Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt.

Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht

Conen: In diesem § ist zwar einerseits enthalten, dass Jugendämter nunmehr neben einer Heimplatzierung auch eine Familienhilfe einsetzen können. Dies hat zwar die überwiegende Zahl der Jugendämter bereits in der Vergangenheit ermöglicht, ist aber in Jugendbehörden wie Hamburg erst seit einiger Zeit möglich.

Bei den bisher diesbezüglich wenig flexiblen Jugendämtern bedarf es wohl einer Gesetzesänderung, damit sie „einsehen“, dass mit einer Heimunterbringung/Pflegefamilie nicht automatisch eine Rückführung nach Zeitraum X möglich ist, sondern man bereits während der Fremdplatzierung mit der Herkunftsfamilie entsprechend arbeiten müsste.

Conen: In dieser Regelung steckt aber auch m. E. die Idee, dass nunmehr niedrigschwellige ambulante Hilfen neben anderen Hilfen eingesetzt werden können. Die bisherige nicht legale Praxis wie z.B. der Hamburger Jugendbehörde, diese bereits anzuwenden, wird damit legitimiert, bringt aber diese Hilfeform nun in die Pipeline der regelhaften Angebote.

§ 36a Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen

(1) Gegenstand der Hilfeplanung bei stationären Leistungen ist in Ergänzung der Planungsgegenstände nach § 36 die Perspektivklärung, ob die Leistung

1. zeitlich befristet sein soll oder
2. eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll.

Conen: Die durchschnittliche Dauer einer Heimunterbringung beträgt 11 Monate, die in Pflegefamilien 44 Monate (KOMDAT). Wie sinnvoll hier eine „Perspektivklärung“ für diese kurze Zeit sein soll, fragt man sich als Fachmensch. „Perspektivklärung – als Familientherapeutin höre ich da eine statische Betrachtung von Familienentwicklung, Familiendynamiken und einfachen Lösungen! Nun, das Leben auch in Jugendhilfefamilien ist dann doch in Realität nicht so einfach „perspektivisch“ zu klären. Mal abgesehen davon, dass in der Begründung des Gesetzes Loyalität eines Pflegekindes immer nur in Richtung Pflegeeltern gesehen wird, jedoch nicht in Richtung leibliche Eltern – die für die Kinder immer ein Thema bleiben. Seit Jahren verzeichne ich einen Mangel an Betrachtungsweisen von Loyalitätsbindungen von Kindern und Jugendlichen auch an ihre (nicht anwesenden) leiblichen Eltern/Elternteile. Dazu jedoch getrennt mehr in meinen weiteren Ausführungen.

Conen: In Bezug auf Heimerziehung fragt man sich, was soll das denn? Zum Beispiel kommt ein 8jähriger Junge ins Heim, sein Vater hat sich seit der Geburt nicht mehr blicken lassen, seine Mutter ist aufgrund ihres Alkoholkonsums „einsichtig“ und gibt auf Druck des Jugendamtes „freiwillig“ ihre Zustimmung zu einer Heimunterbringung (wie bei ca. 90 % der Heimunterbringungen und Pflegefamilienunterbringungen!!). Nach einem Jahr (bevorzugter Zeitraum scheinbar der Pflegeelternlobby) soll das Jugendamt nun weiteres klären... Was denn, fragt man sich, was bedeutet es, wenn der Sozialarbeiter sagt, das Kind bleibt weiter im Heim, die Mutter wehrt sich erneut nicht dagegen. Soll dann das Kind in einer Pflegefamilie gebracht werden (diesen „netten“, „ausagierenden“, „lernunwilligen“ usw. Kinder? – oder soll dann beschlossen werden, dass das Kind bis zum 18. Lebensjahr in einem Heim bleibt (wo er aber durchschnittlich nur 11 Monate bleibt – und ca. $\frac{3}{4}$ der untergebrachten Kinder/Jugendlichen über 12 Jahre alt sind).

Conen: Unklar bleibt an diesem §: Ist man sich der Kosten gegenwärtig, die das mit sich bringt, wenn man einmal untergebracht hat, sich entschlossen hat, das Kind bleibt im Heim (obwohl kein PSR-Entzug!!!) Da frage ich mich, was es dann mit den bundesweiten Bestrebungen der Jugendämter auf sich hat, die Rückführungen der Kinder herbeiführen – denn nach der allgemeinen Kinderschutzhysterie ist man sich nun der finanziellen Konsequenzen dieser Hysterie bewusst und merkt wohl, dass man so manches Mal zu schnell Kinder herausgenommen (und die Kinder dort „vergessen“ hat – siehe Gerd Mager ca. 1982 Dissertation zum Thema „Vergessene Kinder in Heimen“) und deren Rückführung gleich mit der Unterbringung hätte denken sollen... Nun denn, Rückführung und dieser § passen nicht zusammen. Zuvorderst sicherlich nicht als Kostensenkungs-Gesetz! Bin gespannt, wie die Jugendämter damit umgehen werden.

Conen: In (2) (siehe unten) wird nun eine neue Bedingung eingeführt, während es bisher hieß, „... sollen... verbessert werden... heißt es nun: ... o b durch Leistungen nach diesem Abschnitt (also nicht nach anderen!?) ... --bedingungen verbessert werden. Dieses „ob“ hat es in sich. Wer beurteilt dies, ob dies verbessert wurde?

Bei dem „vertretbaren“ Zeitraum kann man sich fragen, was vertretbar ist. Hier hat sicherlich die Pflegeeltern-Lobby, vorne an Prof. Salgo ganze Arbeit geleistet. Es gibt Äußerungen von KollegInnen, die einschätzen, dass die Pflegeelternlobby/ Salgo bereits nach einem Jahr solch ein „vertretbarer Zeitraum“ sieht. D.h. z.B. nach einem Jahr ist klar: das Kind – nun vielleicht 2 oder 3 Jahre alt, freiwillig von der Mutter in eine Pflegefamilie gebracht - bleibt bei den Pflegeeltern, von wegen Bindung usw. (Explorationsbedürfnisse des Kindes werden ja klassischer Weise von den Anhängern der so hingebogenen Bindungstheorie ignoriert). Es ist daher übrigens nicht erstaunlich, dass die Pflegeelternverbände sich als eine der wenigen Gruppierungen positiv zu der geplanten „Reform“ äußern (siehe u.a. PFAD Stellungnahme: <http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/PFAD-Bundesverband-KJSG-verdient-Zustimmung-18.4.2017.pdf>)

§ 36a (2) Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, o b durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung einer stationären Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.

§ 36a (3) Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen sind

1. der Leistungsberechtigte nach § 27 und das Kind oder der Jugendliche,

Conen: Das sind die Personensorgeberechtigten und Kind/Jugendlicher

2. der Leistungsberechtigte nach § 35a und sein Erziehungsberechtigter oder
3. der Leistungsberechtigte nach § 41.

Der Wahl und den Wünschen der Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist.

Conen: zu (4) unten

D.h. zukünftig ist jedes Mal bei der Hilfeplanüberprüfung zu schauen, ob der Verbleib des Kindes „endgültig“ ist – zwar wird derzeit natürlich bei jeder Hilfeplanfortschreibung geschaut, wie es weitergeht – ich bin jedoch misstrauisch welche Hintertür hierzu eingeführt wird

§ 36a (4) Im Hilfeplan sind in Ergänzung der Inhalte nach § 36 Absatz 2 Satz 2 zu dokumentieren:

1. die Perspektivklärung nach Absatz 1,
2. im Falle des Absatzes 2 Satz 2
 - a) die Feststellung einer auf Dauer angelegten Lebensform,
 - b) das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 2 Satz 3,
3. die Art und Weise der Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der Personen, die in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlich sind, und der Eltern nach § 37a Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele,
4. der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach § 37a Absatz 1 und
5. bei Vollzeitpflege nach § 3 oder § 35a Absatz 2 Nummer 3 der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson nach § 37 Absatz 1 sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39.

Die Pflegeperson oder die Personen, die in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder des Jugendlichen verantwortlich sind, sind an der Aufstellung des Hilfeplans zu beteiligen.

§ 36a (5) Die regelmäßige Überprüfung des Hilfeplans ist an einem im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen vertretbaren Zeitraum auszurichten. Eine Abweichung von den im Hilfeplan getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und bei entsprechender Änderung des Hilfeplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig

Alter § 37

Conen: Der untenstehende § im bisherigen SGB VIII ist interessanterweise nicht mehr enthalten.

D.h. es wird explizit der § entfernt, der die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie einfordert sowie die Befähigung der Eltern zur erneuten Übernahme der Erziehungsverantwortung in den Mittelpunkt stellt. Da kann man nur sagen, diese Bestrebungen sind gezielt nicht mehr in den Vordergrund gestellt. Die Pflegeelternlobby hat hier ganze Arbeit geleistet.

Alter § 37 fehlt:

Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

Neu: § 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

(1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger dafür verantwortlich, dass die an deren Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung eingebunden werden.

(2) Im Rahmen des Hilfeplans sollen von den zuständigen Sozialleistungsträgern Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs getroffen werden.

Conen: Dieser § wird voraussichtlich die Jugendämter zukünftig ermutigen, Volljährige an andere Leistungsträger „weiterzuleiten“ und damit aus der Jugendhilfe hinauszubefördern.

Neuer § 37 – Beratung und Unterstützung der Pflegeperson, örtliche Prüfung

§ 37 (1) ... Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten werden, unterstützt werden und gefördert werden

Conen: In diesem Absatz steckt eine nicht leicht zu entdeckende Unmöglichkeit bzw. Bombe. Während gängig die Jugendhilfeverbände Mittel über den Bundesjugendplan erhalten, sollen Verbände der Pflegeeltern ausdrücklich per Gesetz gefördert werden. Dass sich hier die anderen Jugendhilfeverbände nicht entrüsten, wundert mich doch – oder hat dies keiner so recht gelesen? Eine Extra-Wurst der besonderen Größe. Ich frage mich, ob dies nicht nur gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt, sondern auch legal ist. Sicherlich wäre es wert, dagegen eine Klage zu führen. Des weiteren wird hier noch einmal mehr als deutlich, dass die gravierendsten beibehaltenen (und noch weiter bis zur Vorlage im Bundeskabinett forcierten) Veränderungen im Gesetzentwurf auf die Pflegeeltern-Lobby zurückzuführen ist. Wissend, dass es so gut wie keine Lobby für die leiblichen Eltern der Kinder und Jugendlichen gibt!!! Ich hoffe, Frau Schwesig hat auf die Kosten für diese „Förderung“ geachtet.

§ 37 (2) Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson so weit einschränkt, dass die Einschränkung eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten. Auch bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

Zum Abgleich füge ich untenstehend den § 1688 bei – Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

§ 1688 BGB (1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

Conen: Na, das ist ja schon ein ziemlicher Paragraphenritt . § 37 (neu) Ich versuche mal als Laie dies auseinanderzunehmen: Die Eltern = Inhaber von Personensorgerecht – ziehen nicht gleich mit den Interessen der Pflegepersonen, dies führt zu Konflikten zwischen Pflegepersonen und leiblichen Eltern. Bisher konnte nur das Gericht (siehe Abs 3) die Befugnisse der Eltern einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes als erforderlich angesehen wurde. – Nun im neuen § steht, dass die Beteiligten das Jugendamt dann einschalten können (auch bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten). Was bedeutet dies? Ist es nun seitens des Jugendamtes möglich, hier zu intervenieren (also irgendwie dann doch vorbei an den Gerichten?) – oder.... ? Bei der überall durchscheinenden Pflegeelternlobby betrachte ich dies erst einmal misstrauisch.

Neu: § 37a Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei stationären Leistungen

(1) Werden Hilfen nach den §§32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann.

Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dient die Beratung und Unterstützung der Eltern der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.

Conen: Hier kann man schon ahnen, dass Pflegeeltern den „vertretbaren Zeitraum“ ziemlich schnell klären lassen werden. Vielfach sind in Deutschland bekanntermaßen Pflegeverhältnisse „verdeckte Adoptionen“ (hidden adoptions, vgl. Imber-Coppersmith), d.h. es wird von vornherein das Kind an „Kindes statt“ aufgenommen – leibliche Eltern stören dann nur, vor allem wenn sie Probleme machen. Die hohen Abbruchquoten in Pflegefamilien während/ ab Pubertät zeugen m. E. nicht nur von der konflikthafter Suche nach dem „Wo komme ich her“, sondern auch von der „Stresslastigkeit“ von Pflegeverhältnissen (kaum Studien zur Belastungssituation von Pflegeeltern: Wer von den Partnern hat das Pflegeverhältnis eher angestrebt, wer hatte eher Vorbehalte, wie hat sich die schwierige „Integration“ des Pflegekindes in das Verhältnis der Pflegeeltern zueinander ausgewirkt, welche Partnerprobleme wirken wie auf die Beziehung zu den leiblichen Eltern – Ausweichen von Konflikten auf der Partnerebene hin zu Konflikten mit den leiblichen Eltern oder auch gar Konflikte mit dem Pflegekind. In meinen Supervisionen ist auffallend wie oft es zu Trennungen/ Scheidungen der Pflegeeltern kommt und Probleme sich mit dem / beim Pflegekind erhöhen u.a.m. – Wichtig: es gibt nicht nur Belastungsfaktoren bei den leiblichen

Eltern, sondern eben auch bei den Pflegepersonen, diese werden aber nicht/ kaum wissenschaftlich untersucht). Ich empfehle übrigens allen den Film „Ladybird, Ladybird“ von Ken Loach [https://en.wikipedia.org/wiki/Ladybird,_Ladybird_\(film\)](https://en.wikipedia.org/wiki/Ladybird,_Ladybird_(film)).

§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Dieser Passus ist neu im Gesetz:

In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor.

Conen: Bislang „unterrichtet das Jugendamt“ in familiengerichtlichen Verfahren. Deswegen frage ich mich, was es nun bedeutet, dass der Hilfeplan im neuen Gesetz Teil gerichtlicher Entscheidung oder zumindest deren Grundlage bildet.

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss,

Der folgende Passus ist neu im Gesetz: insbesondere auch von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen und ihren Familien, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, oder von Pflegepersonen.

Conen: Erfreulich, dass Zusammenschlüsse von jungen Menschen und ihren Familien Teil des Jugendhilfeausschusses werden können. Es stellt sich die Frage, ob hier die „Familien“ nur pro Forma benannt werden, um durch die Hintertür Pflegeeltern in den Jugendhilfeausschuss katapultieren zu können. Denn „klassische“ Jugendhilfefamilien werden erfahrungsgemäß nicht die Energie und Ressourcen haben, sich am Jugendhilfeausschuss zu beteiligen – dafür aber doch vermutlich zahlreiche engagierte Pflegeeltern und ihre Verbände.

Neu: § 76a Steuerungsverantwortung

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten einer Leistung grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts und der Partizipation erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder in denen Jugendliche oder junge Volljährige durch das Jugendgericht zur Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Gesetz verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Leistung bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 trägt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die Kosten einer Leistung in Fällen unmittelbarer Inanspruchnahme von niedrigschwelligen ambulanten Hilfen, insbesondere nach § 28 (Erziehungsberatung). Dazu schließt er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen, in denen die Voraussetzungen und die

Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

Conen: Aha, niedrigschwellig! Nun, § 28 definiert die Aufgaben der Erziehungsberatung, warum muss dies noch einmal im § 76 a – Steuerungsverantwortung – erwähnt werden? Vermutlich will man auch andere niedrigschwellige Hilfen hier schon mal einfädeln – erneut: um die Hamburger Praxis zu legalisieren. Hier wird schon für die nächste Wahlperiode vorgebaut... – oder?

§ 78 Vereinbarungen über die Höhe der Kosten

(1) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme

Ab hier neuer Passus:

sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung

ab hier wieder alte Formulierung:

zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben.

Conen: Nun, es scheint heutzutage notwendig zu sein (oder) dass man im Träger-Jugendamtsverhältnis nun per Gesetz festlegen muss, dass auch Inhalte und Qualität der Leistung (und damit zusammenhängende Grundsätze und Maßstäbe natürlich) Gegenstand der Vereinbarung sind. Vielleicht sind das ja viele Träger schon gewohnt, oder Jugendamt waren bisher zu „schlampig“ im Umgang mit ihren Trägern und ihren Verträgen... Aber sicherlich hat auch dies einen interessanten Hintergrund, der sich im Laufe der Zeit zeigen wird.

§ 79 f Rahmenverträge

Neu: Absatz (2)

(2) Im Hinblick auf vorläufige Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische junge Menschen können die obersten Landesjugendbehörden mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 schließen; vom Abschluss dieser Verträge und ihrer Beachtung bei den Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 kann das Land die Kostenerstattung nach § 89d Absatz 1 abhängig machen.

Conen: Nun, diese Regelung ist auf die massiven Bestrebungen der CSU zurückzuführen. Man hört hinter den Kulissen, dass die „Reform“ im Bundeskabinett alleine deswegen zustande kam, weil der Deal war; „UMF/UMA“ = andere Finanzierung für die CSU und Schwesig kann ihre „Reform“ durchziehen.

Allgemein wird diese Regelung als Einfallstor für länderspezifische Regelungen in der Jugendhilfe insgesamt angenommen. Wenn es hier geht, wird es auch in anderen Bereichen versucht werden. ... Die Länder können also auf die Kommunen nunmehr so viel Einfluss haben, dass sie die Kostenerstattung von einer entsprechenden Regelung der Kommunen abhängig machen.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Neuer Passus im Gesetz:

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

Conen: Hier zeigt sich, dass die Problematisierung und Ablehnung einer Regelung, die es den Jugendamtssozialarbeitern zur „Pflicht“ gemacht hätte, die „Gefährdungsmelder“ auch nach ihrer Meldung in den weiteren Verlauf einzubinden, erfolgreich war. Dennoch: Es zeigt sich, dass die „Gefährdungsmeldungen“ insbesondere von Ärzten (die maßgeblich initiativ diese Änderungen herbeiführen wollten) nur in ca. 17 % der Fälle von Meldungen durch Ärzte dies sich als zutreffend erwiesen (der niedrigste Anteil bei den Meldern!) Vergleiche auch:

Vortrag Ziegler: <https://www.youtube.com/watch?v=32Io5ux7id4>

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege

[...]

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

Neuer Passus im Gesetz:

Das Familiengericht kann in Verfahren nach Satz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn

1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung auch zukünftig nicht zu erwarten ist und
2. die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Conen: Diese Regelung kommt einer „Zwangsadoption“ gleich. Ich hoffe, dass es Initiativen gibt, die leiblichen Eltern helfen, gerichtlichen Klagen einzureichen und ihre Rechte bis hin zum Bundesverfassungsgericht durchzufechten. Sorry, diese Regelung zeigt deutlich, wohin die gesamten Bestrebungen zum Verbleib von Pflegekindern gehen.

§ 1696 Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche

[...]

(2) Eine Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 oder einer anderen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nur ergriffen werden darf, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes erforderlich ist (kindesschutzrechtliche Maßnahme), ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.

Neuer Passus im Gesetz:

(3) Eine Maßnahme nach § 1632 Absatz 4 Satz 2 ist aufzuheben, wenn sich die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern entgegen der Erwartung so verbessert haben, dass sie das Kind ohne Gefährdung seines Wohls wieder selbst erziehen können, es sei denn, die Wegnahme von der Pflegeperson widerspricht dem Kindeswohl.

Conen: siehe oben – Es sei denn... man kann sich gut vorstellen, wie Jugendhilfeeltern sich mit den verbal elaborierten Pflegeeltern und deren Anwälten „messen“ werden – David gegen Goliath. Es wird offensichtlich nichts ausgelassen, um leiblichen Eltern eine Umkehr zu erschweren. Der Mangel an Einsatz für die Interessen von leiblichen Eltern seitens der Verbände ist deutlich! Schade, ich hoffe auf das Engagement von Jugendhilmefitarbeitern, die selbst als Heimkind / Pflegekind um die Loyalitätsbindungen wissen, die „man“ auch noch Jahrzehnte zu den leiblichen Eltern hat (trotz aller schwerwiegenden Erfahrungen in der Herkunftsfamilie).

§ 1697a Kindeswohlprinzip

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(2) Lebt das Kind in Familienpflege, so hat das Gericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern so verbessert haben, dass diese das Kind wieder selbst erziehen können. Liegen die Voraussetzungen des § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 vor, so hat das Gericht bei seiner Entscheidung auch das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Kind im Rahmen einer Hilfe nach den §§ 34 oder 35a Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erzogen und betreut wird.

Conen: Mehr desgleichen!

PS. Wenn Sie meine kritische Einschätzung zu den Regelungen zu den Pflegekindern/ Pflegefamilien nicht teilen, ist dies für mich natürlich akzeptabel. Ich kenne durchaus die Prozesse, die Pflegeeltern empören lassen, wenn leibliche Eltern „wieder auftauchen“ ... aber mir fehlt als Familientherapeutin eine Lobby für die leiblichen Eltern ...

Schlussendlich: Falls Sie keine weiteren Rundmails von mir erhalten wollen, bitte ich Sie um eine kurze Mail.

Mit freundlichen Grüßen
Marie-Luise Conen

Dr. Marie-Luise Conen || <http://www.context-conen.de>
Context-Institut für systemische Therapie und Beratung
Heinrich-Seidel-Str. 3, D-12167 Berlin, Germany
Tel. (0049)- (0)30-7954716, Fax (0049)- (0)30-7954717